

GEMEINDE HÜRTGENWALD

BEBAUUNGSPLAN K 13 „GERMETSERB“ – ORTSTEIL VOSSENACK

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT (ENTWURF)

2. OFFENLAGE (Änderungen und Ergänzungen in *Kursivschrift*)

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahren – Erfordernis der 2. Offenlage	3
1.1. <i>Versickerung Niederschlagswasser</i>	<i>3</i>
1.2. <i>Straßenanbindung B 399</i>	<i>3</i>
2. Ziel und Zweck der Planung	5
2.1. Planungsanlass	5
2.2. Nutzungskonzept	5
2.3. Planungsziel	5
2.4. Geltungsbereich	6
3. Planungsvorgaben	6
3.1. Flächennutzungsplan	6
3.2. Landschaftsplanung -Umweltbericht	7
3.3. Erschließung	7
3.4. Immissionsschutz	7
3.5. Bodendenkmalschutz	7
4. Begründung der Planinhalte	8
4.1. Art der baulichen Nutzung	8
4.2. Maß der baulichen Nutzung	10
4.3. Erschließung – Anbindung B 399	10
4.4. Ver- und Entsorgung	10
4.5. Immissionsschutz	11
5. Umweltbericht	12
5.1. Einleitung	12
5.1.1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	13
5.1.2. Geplante Festsetzungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der Vorhaben	13
5.1.3. Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen	14
4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
4.2.1 Bestandsaufnahme	17
4.2.1.1 Biotoptypen, Vegetation und Fauna sowie Schutzgebiete	17

4.2.1.2 Naturschutzfachliche Bewertung	20
4.2.1.3 Wasser	20
4.2.1.4 Boden	20
4.2.1.5 Klima	21
4.2.1.6 Luft/Lärm	21
4.2.2 Eingriff – Checkliste der geprüften Umweltschutzgüter	22
4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	24
4.2.3.1 bei Durchführung der Planung	24
4.2.3.2 bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)	24
4.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	25
4.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	27
4.3 Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	28
4.4 Umweltüberwachung – Monitoring	28
4.5 Zusammenfassung des Umweltberichtes	28

Stand: 21.06.2010

1. Verfahren – Erfordernis der 2. Offenlage

Der Entwurf des Bebauungsplanes K 13 „Germetserb“ hat zusammen mit dem Entwurf der 4. FNP. Änderung (Parallelverfahren) in dem Zeitraum vom 18.01.2010 bis 18.02.2010 öffentlich ausgelegen. Anregungen aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden zu zwei Themenbereichen Anregungen vorgebracht:

1.1. Versickerung Niederschlagswasser

Durch die Untere Wasserbehörde wurde angeregt, eine konkrete Entwässerungskonzeption zu erarbeiten. Hierin sei die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes nachzuweisen. Das Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich vom Ingenieurbüro Dr. Jochims & Burtscheidt erarbeitet. Das Entwässerungskonzept beinhaltet planerische Aussagen zur Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers:

Niederschlagswasser:

Die nach § 51 a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen geforderte Versickerung von Niederschlagswasser oder Einleitung in einen bestehenden Vorfluter ist nicht möglich. Eine Einleitung in einen Vorfluter ist aufgrund des Quellbereiches auszuschließen. Insofern gibt es nur die Möglichkeit der Flächenverrieselung (mit Rückhaltung) im Plangebiet. Hierzu hat das Ingenieurbüro einen Entwurf für eine Versickerungsanlage erarbeitet. Diese Fläche wird im Bebauungsplan als Fläche für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung: Versickerungsbecken im Bebauungsplan festgesetzt. Die in diesem Bereich bislang im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen (Ausgleich) werden am westlichen Rand des Plangebiets angeordnet.

Schmutzwasser:

Für die Schmutzwasserentsorgung ist eine ca. 400 Meter lange Druckleitung in Richtung Süden erforderlich, von wo aus das Wasser der Kläranlage Kleinhau zugeführt werden kann.

1.2. Straßenanbindung B 399

Bezüglich der geplanten Anbindung der Erschließungsstraße an die B 399 wurde vom Landesbetrieb Straßenbau NRW der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hürtgenwald und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW angeregt. Als Grundlage hierfür werden detaillierte straßentechnische Entwürfe erforderlich. In einem ersten Arbeitsschritt wurde vom Ingenieurbüro Dr. Jochims & Burtscheidt ein Straßenentwurf (M. 1: 500) erarbeitet, der in den Bebauungsplanentwurf übernommen wurde. Hieraus hat sich ergeben, dass durch die Berücksichtigung der Fahrradien sowie des parallel zur B 399 geführten Fuß- und Radweges eine geringfügige Aufweitung des Geltungsbereiches erforderlich wird. Für den Bereich des Fuß- und Radweges wird öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

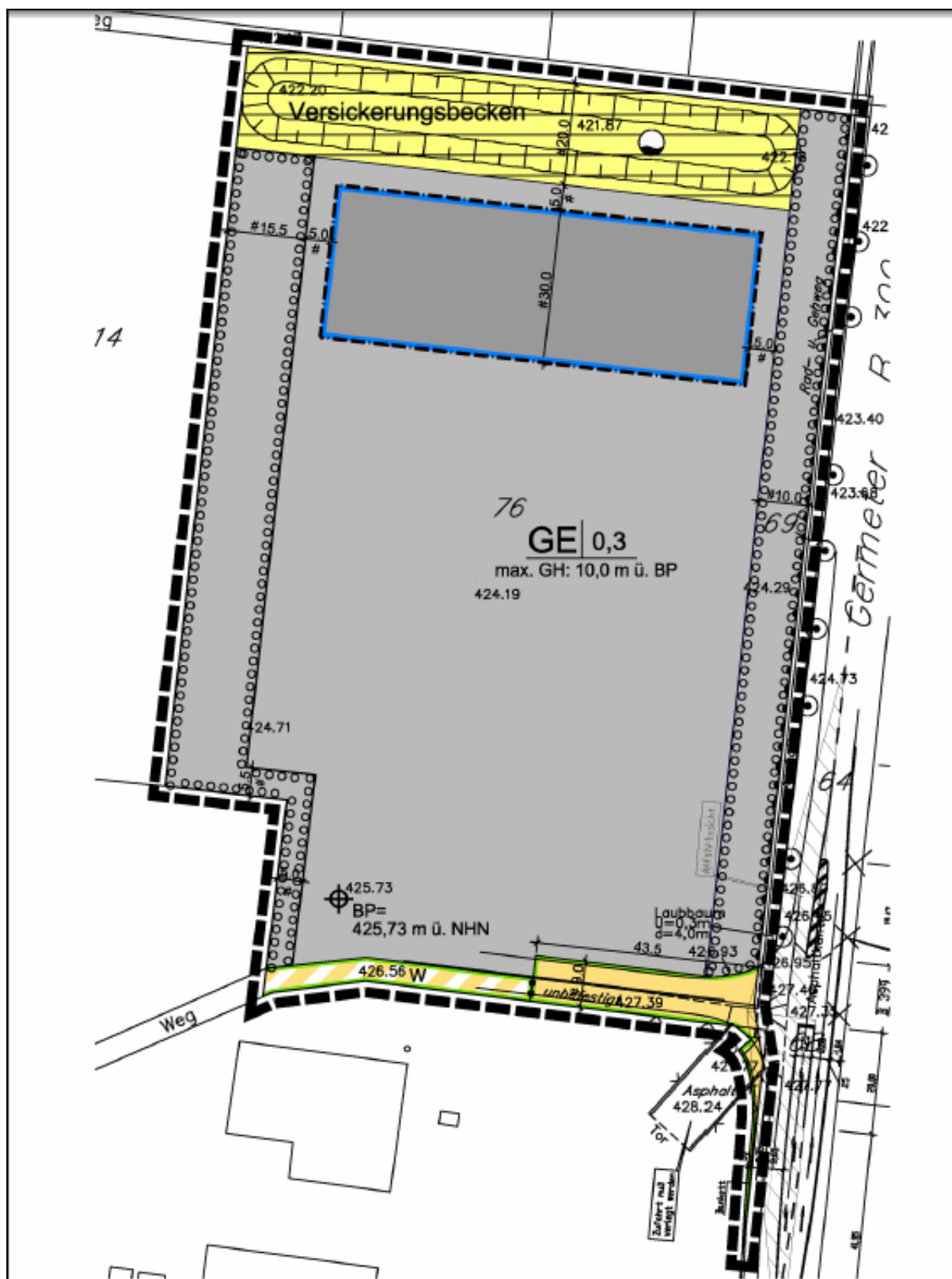
Änderungen des Bebauungsplanes – 2. Offenlage

Durch die Berücksichtigung des Entwässerungskonzeptes und der Straßenplanung werden folgende Änderungen des Bebauungsplanes erforderlich:

- Festsetzung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung Versickerung
- Flächentausch der Pflanzflächen
- Änderung der Baugrenze; Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Erweiterung des Geltungsbereichs am südöstlichen Rand des Plangebietes. Festsetzung von öffentlicher Verkehrsfläche (Fuß- und Radweg); Anpassung der Radien der Erschließungsstraße

Da durch die geplanten Änderungen des Bebauungsplanentwurfes die Grundzüge der Planung berührt sind, wird eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erforderlich.

Bebauungsplan K 13 (Entwurf ohne Maßstab) Stand 2. Offenlage



2. Ziel und Zweck der Planung

2.1. Planungsanlass

Am nördlichen Ortsrand von Vossenack liegt das Pelletwerk, das derzeit durch die STAWAG (Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft) betrieben wird. Auf den nördlich unmittelbar angrenzenden Grundstücksflächen (Flurstück Nr. 76) ist von einem Betreiber geplant, einen Holzlagerplatz und gegebenenfalls zugehörige Lagerhallen zu errichten. Diese Anlagen stellen eine gewerbliche Nutzung dar, die im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nicht zulässig ist. Der FNP stellt für das Pelletwerkgelände (ehemaliges Sägewerk) „Gewerbliche Nutzung – G“ dar, für den Bereich des Flurstücks Nr. 76 „Landwirtschaftliche Fläche“ (siehe auch 2.1 Flächennutzungsplan).

2.2. Nutzungskonzept

Zu Beginn des Aufstellungsverfahrens wurde von einem möglichen Betreiber ein Nutzungskonzept erarbeitet, dass eine Holz- und Biomassebearbeitung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Pelletwerkes vorsah. Hierzu zählte vor allem eine Entrindungsanlage für Baumstämme, die entsprechend den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) aufgrund der mit dem Betrieb verbundenen Lärmimmissionen als genehmigungsbedürftige Anlage einzustufen war. Diese Nutzungsabsichten werden nicht weiter verfolgt. Die Grundstücksflächen sollen ausschließlich als „Lagerplatz für forstwirtschaftliche Erzeugnisse“ genutzt werden. Der Nutzungszusammenhang mit dem angrenzenden Pelletwerk bleibt bestehen

2.3. Planungsziel

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der gewerblichen Nutzung zu schaffen. Da der konkrete Nutzer noch nicht bestimmbar ist, wird der Bebauungsplan als sogenannter „Angebotsbebauungsplan“ und nicht als „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ aufgestellt. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplans sind vorrangig:

- Art der baulichen Nutzung:
Festsetzung eines (eingeschränkten) Gewerbegebietes. Einschränkung der zulässigen gewerblichen Nutzungen auf die beabsichtigte Nutzung („Lagerplatz für forstwirtschaftliche Erzeugnisse“; Lagerhäuser). Keine Zulässigkeit von weiteren Nutzungen aus dem Zulässigkeitskatalog des § 8 BauNVO (z.B. Einzelhandel).
- Erschließung:
Eigenständige Erschließung des Gewerbegebietes über eine neue Anbindung an die B 399 in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW.
- Landschaftsplanung:
Reduzierung des zulässigen Eingriffs auf das mit der beabsichtigten Nutzung erforderliche Maß. Vollständige Eingrünung der Gewerbegebietsflächen (Orts- und Landschaftsbild).
- Immissionsschutz:
Darlegung der Konfliktvermeidung zwischen gewerblicher Nutzung (Pelletwerk) und angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen).

2.4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 76 und Teile des Flurstückes 77 (Wirtschaftsweg). Größe des Plangebiets: 20.732 qm

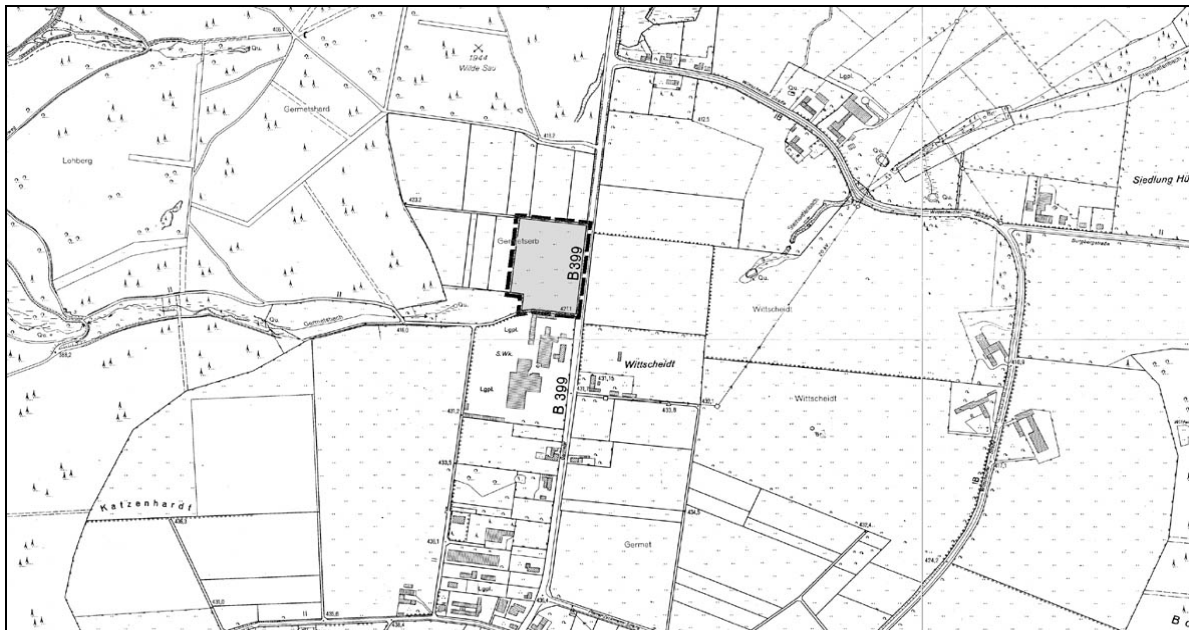


Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan K 13 (ohne Maßstab)

3. Planungsvorgaben

3.1. Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame FNP stellt für den Bereich des Bebauungsplanes K 13 „Landwirtschaftliche Fläche“ dar. Um den Bebauungsplan aus dem FNP entwickeln zu können ist die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche- G“ erforderlich. Daher wird im Parallelverfahren die 4. FNP – Änderung durchgeführt.

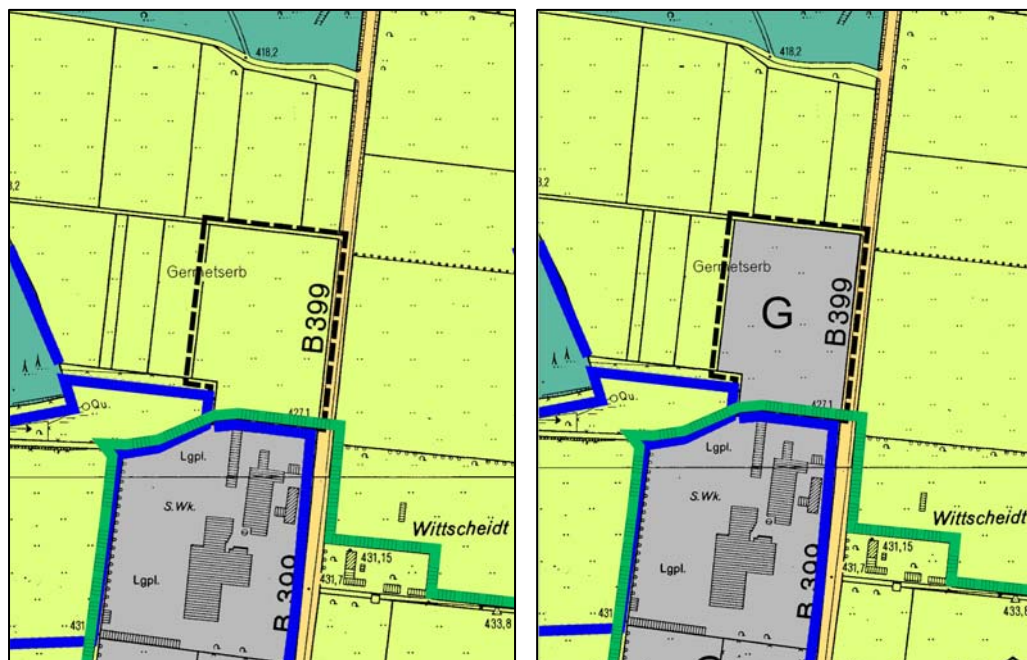


Abb. 2: Ausschnitt FNP: Bisherige (links) und geplante (rechts) Darstellung

3.2. Landschaftsplanung -Umweltbericht

Die Bauleitplanung macht die Erarbeitung eines Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung erforderlich. Zudem muss der Eingriff in den Naturhaushalt bilanziert und ausgeglichen werden; Maßnahmen zur Kompensation sind zu entwickeln. Der Umweltbericht wird sowohl für die 4. FNP- Änderung als auch für den Bebauungsplan K 13 verwendet. Auf den Umweltbericht unter 5. wird verwiesen.

3.3. Erschließung

Das Grundstück grenzt unmittelbar an die B 399 im Bereich der „freien Strecke“. Die Höchstgeschwindigkeit ist hier auf 70 km/h begrenzt. Die 2 – spurige Fahrbahn der B 399 verfügt im Bereich des Pelletwerks über keine Abbiegespuren. Eine unmittelbare Erschließung des Plangebietes (Flurstücke Nr. 76/77) von der B 399 ist gemäß Bundesfernstraßengesetz nicht möglich. Die Möglichkeiten einer Anbindung an die B 399 wurden in einer Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Euskirchen, besprochen und als Vorgaben für die weitere Planung Folgendes festgelegt:

- die derzeitige nördliche Grundstückszufahrt der STAWAG ist eine Sondernutzung; diese kann widerrufen werden.
- die B 399 ist mit ca. 6.300 Fahrzeugen (dtV) belastet
- grundsätzlich wird vom Landesbetrieb die Errichtung einer Linksabbiegespur auf der B 399 gefordert; die Kosten sind vom Verursacher der Planung zu tragen
- die Linksabbiegespur kann innerhalb der Straßenflächen der B 399 errichtet werden; Fremdgrundstücke werden nicht betroffen
- es wird im Bereich des Wirtschaftsweges die Herstellung einer neuen, öffentlichen Anbindung an die B 399 empfohlen. Von dieser Neuanbindung kann innerhalb des Plangebietes sowohl eine Anbindung des Pelletwerks nach Süden, als auch eine Erschließung des Plangebiets nach Norden erfolgen.
- bei der Planung der Neuanbindung ist eine ausreichende Anfahrtsicht zu gewährleisten; im B-Plan wird ein Sichtdreieck eingetragen
- die Bepflanzung entlang der B 399 wird bei Berücksichtigung des Sichtdreieckes mitgetragen
- gemäß § 9 FStG (Bundesfernstraßengesetz) sind die 20m Anbauverbotszone und die 40 m Anbaubeschränkungzone bei der Bestimmung der Bauflächen (auch Stellplätze u.ä.) zu berücksichtigen

3.4. Immissionsschutz

Durch das bestehende Pelletwerk ist eine Immissionsvorbelastung des Plangebietes durch Lärm gegeben. Durch eine „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan K 13“ (Accon Köln GmbH vom 09.09.2008) wurde die Möglichkeit weiterer gewerblicher Nutzungen in der Nachbarschaft des Pelletwerk dargestellt.

3.5. Bodendenkmalschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden vom Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Fläche des Bebauungsplangebietes wurde anhand der verfügbaren Archivunterlagen auf Indizien zu Bodendenkmälern geprüft. Da durch das Amt für Bodendenkmalschutz jedoch keine Bestandserhebung durchgeführt wurde, konnte anhand der Indizienlage lediglich eine Prognose erstellt werden. Aufgrund der nahe gelegenen Römerstraße und der zahlreichen römischen Fundstellen aus der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes wird in der Fläche mit erhaltenen Bodendenkmälern gerechnet. In der Umgebung nachgewiesene römische Fundstreuungen sind als Hinweis auf im Boden erhaltene Reste von römischen Steingebäu-

den zu deuten. Fundansammlungen sog. Römischer Trümmer auf Ackerflächen bilden meist die einzigen sichtbaren Spuren, die den ehemaligen Standort einer Siedlungsstelle markieren. Dabei stammt der charakteristische Ziegelbruch in der Regel von den tonernen Dachziegeln, mit denen die Gebäude gedeckt waren. Daneben finden sich häufig auch andere Ziegelarten sowie bauliche Reste aus Tuff und sonstigen Gesteinen. Im Gegensatz zu Gebäudebestandteilen und Hausrat aus organischem Material blieb dieses Baumaterial – ebenso wie die Gefäßscherben – jahrhundertlang im Boden erhalten und prägt das typische Bild der „Trümmerstellen“. Dass sich Funde auf der Geländeoberfläche konzentrieren, ist dann das Ergebnis der Pflugtätigkeit, die oberflächennahe archäologische Befunde erfasst, enthaltene Funde aus dem Zusammenhang löst und an die Oberfläche befördert. Da die Befunde tiefer reichen, bleiben diese unter der Eingriffszone des Pfluges als ortsfestes Bodendenkmal intakt. Römische Landgüter bestanden jedoch neben einer Vielzahl von zugehörigen Anlagen auch aus Holzbauten, deren Hinterlassenschaften sich im Oberflächenbild nicht zeigen. Im Randbereich der Flächen ist zudem mit Gräbern zu rechnen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der bekannten Fundstellen zum Plangebiet kann man also nicht ausschließen, dass Teile eines Landgutes in der Fläche erhalten sind.

Durch das Amt für Bodendenkmalpflege wurde daher angeregt, zur Klärung der Betroffenheit der Kulturgüter eine Prospektion durchführen zu lassen. Ziel dieser Maßnahme sei es, das archäologische Kulturgut als Umweltbestandteil in die Planung zu integrieren sowie diesem bei der Abwägung einen ihm angemessenen Stellenwert einzuräumen. Nach Abstimmung mit dem Fachamt wurde auf eine Prospektion verzichtet, da aufgrund der geplanten baulichen Nutzung des zukünftigen Gewerbegebietes nicht mit Eingriffen in den Boden zu rechnen ist. Das Gewerbegebiet wird ausschließlich als Lagerplatz forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (maximale Versiegelung: 30% - GRZ 0,3, ohne Überschreitungsmöglichkeiten) genutzt. Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen können auch Lagerhäuser in Form von Überdachungen entstehen. Hierzu ist jedoch ausschließlich eine oberflächennahe Gründung erforderlich; Kellergeschosse sind mit derartigen Gebäuden nicht verbunden.

4. Begründung der Planinhalte

4.1. Art der baulichen Nutzung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit gewerblicher Nutzungen, die im Zusammenhang mit der Sammlung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse stehen, zu schaffen. Begründet wird dieses Planungsziel mit der unmittelbaren Nähe zum bestehenden Pelletwerk. Es wird daher ein Gewerbegebiet – GE gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Um das städtebauliche Ziel zu erreichen erfolgen eine Einschränkung der allgemein zulässigen Nutzungen und ein Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen durch folgende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Allgemein zulässige Nutzungen:

Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

nicht zulässig sind

Zulässig sind Lagerhäuser und Lagerplätze zur Sammlung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen:

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sind.

Durch diese auf die zukünftige Nutzung abgestimmte Zulässigkeit werden unerwünschte städtebauliche Entwicklungen zum Beispiel zu einem Einzelhandelsstandort verhindert.

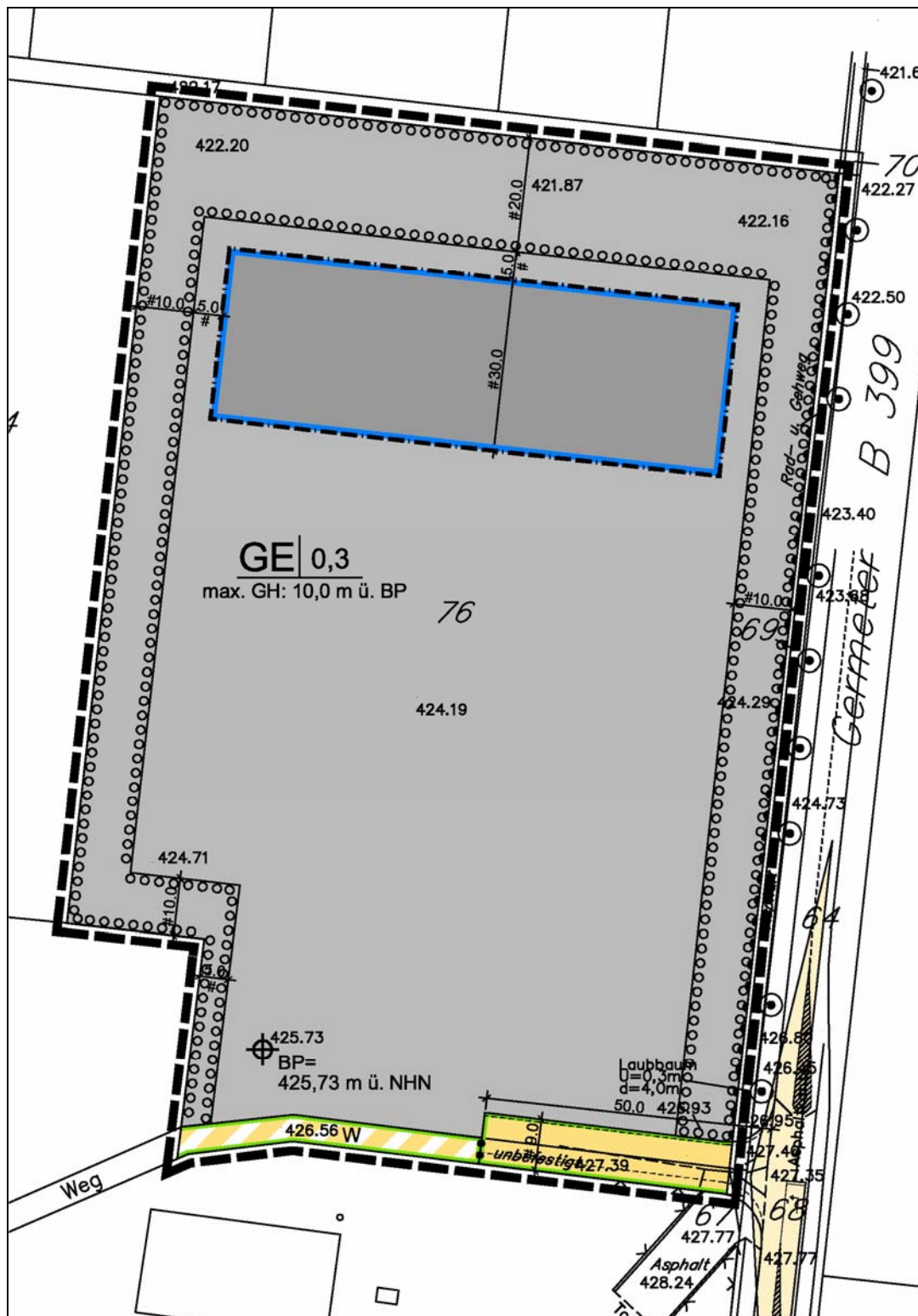


Abb. 3: Bebauungsplan K 13 (Entwurf – ohne Maßstab), **Stand 1. Offenlage**

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan gemäß § 16 BauNVO definiert durch die Festsetzung:

- der Grundflächenzahl – GRZ 0,3
- die maximal zulässige Gebäudehöhe 10 m

Die Grundflächenzahl 0,3 wurde auf den mit der Nutzung verbundenen Versiegelungsumfang begrenzt. Daher wurden folgerichtig die Überschreitungsmöglichkeiten der GRZ gemäß § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen. Durch die für ein Gewerbegebiet stark eingeschränkte GRZ ergibt sich ein geringerer Eingriff in Natur und Landschaft sowie ein geringeres Ausgleichserfordernis. Dem Belang des Bodenschutzes (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) wird daher entsprochen. Darüber hinaus wird durch die bauliche Einschränkung auch der Belang des Bodendenkmalschutzes berücksichtigt (siehe 2.5 Bodendenkmalschutz).

Die Höhe baulicher Anlagen wird auf maximal 10 m über einem entsprechend festgesetzten Bezugspunkt festgesetzt. Diese Höhenbegrenzung orientiert sich an Hallenhöhen, die mit der beabsichtigten gewerblichen Nutzung häufig verbunden sind.

4.3. Erschließung – Anbindung B 399

Auf der Grundlage der Planungsvorgaben des Straßenbaulastträgers ist eine Erschließung des Plangebiets über eine Anbindung in Form einer öffentlichen Verkehrsfläche geplant. Hierzu wird im Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges und der Zufahrt zum Pelletwerk am südlichen Rand des Plangebietes eine leistungsfähige Erschließung vorgesehen. Dies bedeutet die Einrichtung einer Linksabbiegespur im Straßenraum der B 399. Diese Linksabbiegespur ist realisierbar ohne Fremdgrundstücke in Anspruch zu nehmen. Von dieser öffentlichen Verkehrsfläche aus werden das Plangebiet in nördlicher Richtung und die Flächen des Pelletwerk in südlicher Richtung erschlossen. Mit Ausnahme der geplanten Anbindung an die B 399 wird entlang der östlichen Plangebietsgrenze ein „Verbot der Ein- und Ausfahrt“ im Bebauungsplan festgesetzt.

Für eine Anfahrsicht aus dem Plangebiet heraus ist eine entsprechende Anfahrsicht zu gewährleisten; ein Sichtdreieck wurde im Bebauungsplan eingetragen.

Die geplante Neuanbindung an die B 399 wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt.

4.4. Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung ist für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes erstmalig herzustellen. Vom Ingenieurbüro Dr. Jochims & Burtscheidt wurde im Rahmen der Bauleitplanung eine erste überschlägige Entwässerungskonzeption erarbeitet (Zitat):

Schmutzwasser:

„Die Schmutzwasserableitung könnte zur Druckleitung Wittscheidter Straße erfolgen und von dort aus der Kläranlage Kleinhau über die Pumpstation des Wasserverbandes Eifel-Rur zu-geleitet werden. Hierfür wäre eine ca. 400m lange Druckleitung erforderlich mit entsprechender Pumpstation. Für die Verlegung der Druckleitung müsste allerdings die Trasse teilweise in bituminös befestigten Bereichen verlegt werden.“

Niederschlagswasser

Aufgrund der wasserrechtlichen Bestimmungen wird die Rückhaltung und Behandlung des Niederschlagswassers im Plangebiet erforderlich. „Für die Regenwasserbehandlungsanlage und das Regenrückhaltebecken können nur sehr grobe Kosten angenommen werden, da für eine genauere Betrachtung weitergehende Untersuchungen erforderlich sind.“

Geschätzte Herstellungskosten (ohne Grunderwerb und Planungskosten: ca. 470.000 €

Die Herstellung der Entwässerung ist Teil der Erschließung, die im Rahmen der Baugenehmigungsplanung nachzuweisen ist. Durch einen öffentlichen – rechtlichen Vertrag ist gesichert, dass die Herstellung der Erschließung im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes gesichert ist. Die Erschließung ist durch den privaten Vertragspartner oder dessen Rechtsnachfolger sicher zu stellen. (siehe auch Erläuterungen zu 1.1 Versickerung Niederschlagswasser, Seite 3)

4.5. Immissionsschutz

Durch das bestehende Pelletwerk ist eine Immissionsvorbelastung des Plangebietes durch Lärm gegeben. Durch eine „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan K 13“ (Accon Köln GmbH vom 09.09.2008) wurde die Möglichkeit weiterer gewerblicher Nutzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Pelletwerk dargestellt. Hierbei stand im Vordergrund, dass im B-Plangebiet eine Entrindungsanlage für Bäume betrieben werden sollte. Hierfür sollte in der schalltechnischen Untersuchung dargelegt werden, ob neben dem Pelletwerk noch „Lärmreserven“ für eine solche emittierende Anlage vorhanden sind, ohne dass es zu Lärmkonflikten gegenüber der benachbarten Wohnbebauung kommen kann.

Zwischenzeitlich hat sich aber das Nutzungskonzept für den B-Plan geändert: Anstelle der Entrindungsanlage ist nunmehr ausschließlich die Nutzung des Geländes als Lagerplatz für Bäume geplant. Durch weitere Änderungen der Betriebsabläufe beim Pelletwerk und den hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahren ist die Vorbelastung im Zeitraum der B-Planaufstellung nicht abschließend darstellbar, aber nach Aussage des Gutachters für die geplante Nutzung aber nicht relevant:

Abschließende Stellungnahme ACCON, 13.11.2009 (Zitat):

- *In der ersten Untersuchung (Schreiben vom 09.09.2008) wurden die im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes noch zulässigen Emissionskontingente bzw. die noch zur Verfügung stehenden Immissionspegel auf Basis der bereits bestehenden Vorbelastung durch das Pelletwerk berechnet.*
- *Nach den allgemein angewandten Grundregeln im Schall- Immissionsschutz ist ein Vorhaben in jedem Fall genehmigungsfähig, wenn der Nachweis geführt wird, dass die anteiligen Immissionspegel eines Vorhabens mindestens 10 dB (A) unter den Richtwerten liegen. Hierbei ist die bestehende Vorbelastung nicht relevant.*
- *Mit dem Ansatz, dass auf der Fläche des BP K 13 keine mechanischen Holzbearbeitungsanlagen im Freien mehr betrieben werden sollen und lediglich noch LKW- Verkehr, Ent- und Beladungen sowie Rangierverkehr mit Baggern oder sonstigen großen Flurfahrzeugen stattfinden sollen, ist die Einhaltung eines Zielwertes von 50 dB (A) am bestimmenden IP 1 (Germeter Nr. 150) aus unserer Sicht problemlos möglich. Alle übrigen Immissionspunkte sind aufgrund der Entfernungsverhältnisse für die Auslegung nicht maßgebend.*
- *Eine überschlägige Berechnung zeigt, dass beispielsweise von 50 LKW- Andienungen sowie einem fünfstündigen Parallelbetrieb von zwei Baggern oder Radlagern mit jeweils $L_w = 108$ dB (A) pro Tag ein anteiliger Immissionspegel von $L_s = 48$ dB(A) am IP 1 verursacht wird.,*

Fazit:

Durch die ausschließliche Nutzung der B-Planflächen als Sammelplatz für Bäume sowie Lagerhäuser sind Lärmimmissionskonflikte auszuschließen.

Die vollständige Untersuchung wird der Begründung als Anlage beigelegt.

5. Umweltbericht

5.1. Einleitung

Gemäß der Neufassung des BauGB vom 23.09.2004 ist für Bebauungspläne sowie ihre Änderung oder Ergänzung eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Diese beinhaltet gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB einen **Umweltbericht**.

Der Umweltbericht umfasst:

1. eine Einleitung mit folgenden Angaben:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens
- Darstellung der in Gesetzen und Plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

2. eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen die in der UP ermittelt wurden mit Angaben der:

- Bestandsaufnahme der Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nicht-Durchführung
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind

3. folgende zusätzliche Angaben:

- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt (Monitoring)
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die zu prüfenden Umweltbelange werden (soweit zutreffend) in einer Checkliste gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB abgearbeitet und zusammenfassend dargestellt:

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

a) Auswirkungen auf:

- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Das Wirkungsgefüge zwischen diesen Faktoren
- Landschaft und biologische Vielfalt

b) Erhalt und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten soweit vorhanden

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

Vorgaben des § 1a

- Bodenschutzklausel einschließlich Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung
- Umwidmungssperrklausel
- Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung
- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Es wurden alle verfügbaren und erstellten Daten und Unterlagen ausgewertet, insbesondere das Schalltechnische Gutachten der ACCON Köln GmbH, Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, vom 09.09.2008 und die Gutachterliche Stellungnahme der ACCON Köln GmbH vom 13.11.2009 sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Umweltfachbehörden.

Die Eingriffsregelung wurde unmittelbar in diesen Umweltbericht integriert.

5.1.1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans wurden einleitend in Kapitel 1 beschrieben.

5.1.2. Geplante Festsetzungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der Vorhaben

Der Geltungsbereich nördlich des Ortsteils Vossenack umfasst das Flurstück Nr. 76 und Teile des Flurstückes 77 (Wirtschaftsweg). Die Größe des Plangebiets beträgt 20.732 qm. Es grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftliche Nutzflächen und im Osten an die Bundesstraße 399, die Monschau mit Düren verbindet. Südlich schließt sich das STAWAG-Gelände an.

Es ist ein Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 vorgesehen, woraus sich eine 30 %ige Versiegelung des Grundstücks ergibt. Im Osten und Westen des B-Plangebietes sind Pflanzflächen festgesetzt. Auf diesen Flächen wird ein Gehölzstreifen mit 3.886 qm zur Eingrünung des Geländes angelegt. *Im Norden entsteht ein Versickerungsbecken mit einer Größe von 2.184 qm.* Für die Zufahrt werden 462 qm Fläche versiegelt, 245 qm Weg verbleiben in Schotterlage. Die GRZ ermöglicht eine Versiegelung in einer Größe von maximal 5.352 qm. Die Gebäudehöhe wird mit 10,0 m über dem Bezugspunkt über NN festgesetzt. An gewerblich genutzter Freifläche verbleiben 8.603 qm.

4.1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen

Bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind folgende Gesetze für die Bebauungsplanung relevant:

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. der Verordnungen und Erlasse TA Lärm DIN 45691 DIN 18005	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).“ „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Normiert die Begriffe und das Verfahren für die Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung aus akustischer Sicht Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz (Landschaftsgesetz NW)	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ (§ 1) „Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“ (§ 19 (3) BNatSchG)

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Fortsetzung: Bundesnaturschutzgesetz (Landschaftsgesetz NW)	Gemäß § 42 (1) BNatSchG ist es verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
Boden	Baugesetzbuch Bundesbodenschutzgesetz	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Boden ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendig Maß zu begrenzen.“ (§ 1a (2) BauGB) Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern o. wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gg. nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen a. d. Boden sollen Beeinträchtigungen seiner nat. Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Wasser	Baugesetzbuch Wasserhaushaltsgesetz	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Wasser... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.“ (§ 1a WHG)

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage (Fortsetzung)
Wasser	Landeswassergesetz	„Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.“ (§ 2 LWG)
Luft	Baugesetzbuch Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Luft ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
Klima	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Klima ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Landschaft und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (Landschaftsgesetz NW)	§ 1 (s. o.)

Die hier zu berücksichtigenden Pläne sind:

- Landschaftsplan: Da es sich bei den Planungen um eine Erweiterung in den Außenbereich handelt, sind insbesondere die Festsetzungen des Landschaftsplans oder von Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Demnach liegt das Bebauungsplangebiet im Landschaftsschutzgebiet. Als Entwicklungsziel ist die „Temporäre Erhaltung ... bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ festgesetzt. Damit wird dem Planverfahren bereits Rechnung getragen, welches an dieser Stelle Gewerbeflächen vorsieht.
- Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechtes gibt es in Hürtgenwald nicht.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Bestandsaufnahme

Im Folgenden wird eine kurze Beschreibung des aktuellen Zustandes im B-Plangebiet gegeben. Diese erfolgt auf der Grundlage ausgewerteter Daten und eigener Geländeerhebungen.

4.2.1.1 Biotoptypen, Vegetation und Fauna sowie Schutzgebiete

Biotoptypen und Vegetation

Das B-Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Norden wird das Plangebiet von einem Feldweg begrenzt, an den sich unmittelbar eine Grünlandfläche anschließt. Im Südwesten trennt ein kleiner Graben das Plangebiet vom angrenzenden Grünland ab. Dort grenzt eine eingezäunte Weidefläche an. Die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Biotoptypen erfolgt anhand des vereinfachten Bewertungsverfahrens „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“, da es sich bei den betroffenen Flächen nur um geringwertige Biotoptypen handelt.

Biotoptyp 1.1: versiegelte Fläche

Im Straßeneinmündungsbereich ist die Fläche versiegelt.

Biotoptyp 1.3: Schotterweg

Ausgehend von der B 399, führt am südlichen Rand des Plangebietes ein geschotterter Wirtschaftsweg in Richtung Westen. An diesen Weg schließt sich das mit einem Metallzaun umgebene STAWAG-Gelände an. Der Schotter auf dem rund 3,5 m breiten Weg ist stark verdichtet, so dass ein natürlicher Bewuchs – wenn überhaupt – nur sehr spärlich vorhanden ist.



Foto 1: Im Süden des Plangebietes verlaufender Schotterweg. Links im Bild ist das STAWAG-Gelände.

Biotoptyp 3.1: Acker

Der größte Teil des B-Plangebietes wird derzeit als Ackerfläche bewirtschaftet. Durch die intensive Nutzung hat sich allenfalls eine spärliche Ackerbegleitflora entwickelt.

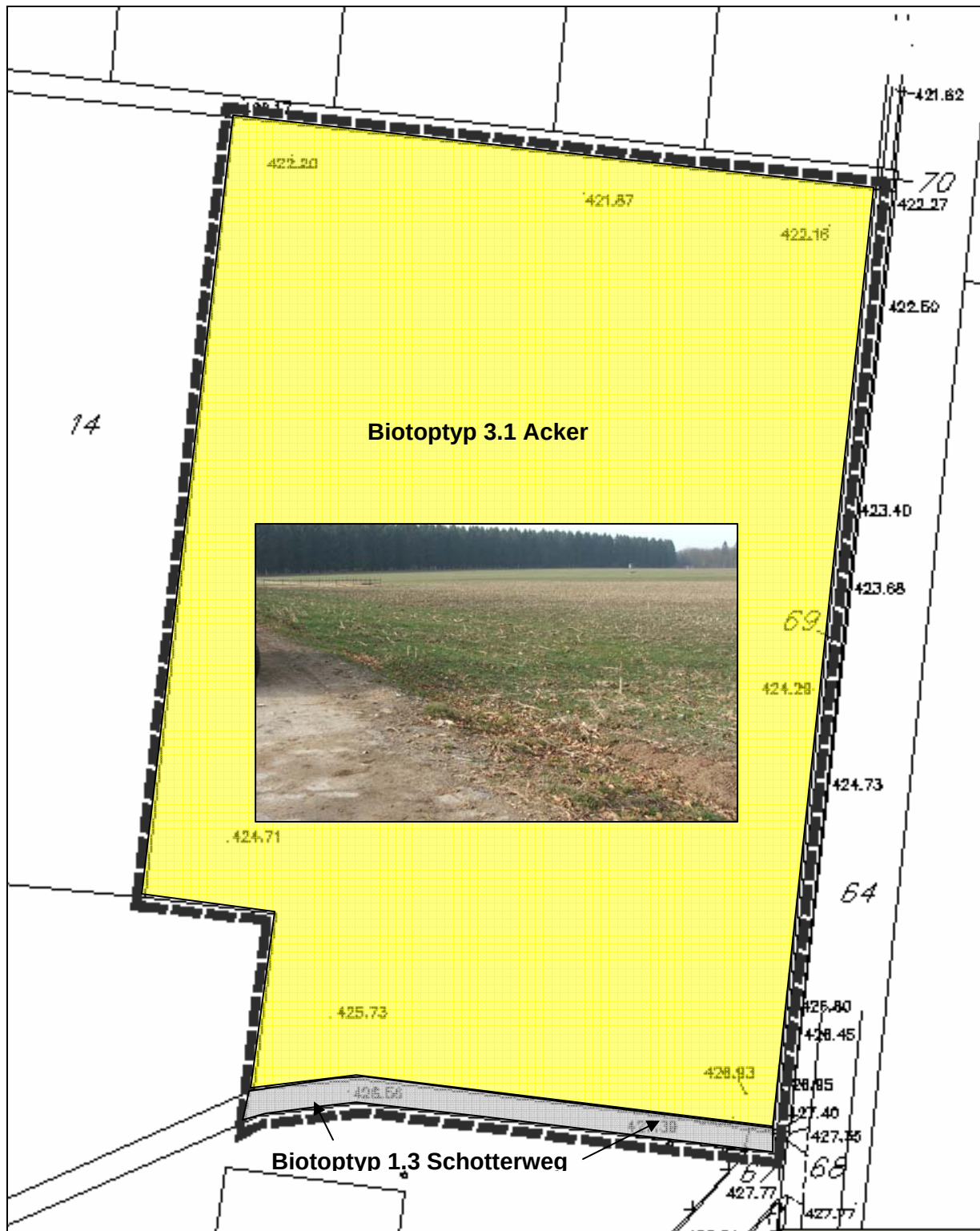


Abb. 4: Biotoptypenkarte (Stand 1. Offenlage) mit Foto vom Acker im Übergangsbereich zum Weg im Süden.

Fauna

Vertiefende Untersuchungen der Fauna liegen nicht vor. Aufgrund der Habitatstrukturen lässt sich aber das Potenzial für wildlebende Tiere abschätzen. Dieses ist in weiten Teilen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, verbunden mit dem Einsatz von Dünger und Pestiziden, sehr gering. Auch der geschotterte Weg bietet nur wenigen Tieren einen Lebensraum. Der im Süden an das Gebiet angrenzende Gehölzstreifen besitzt ein höheres

Potenzial, insbesondere aber für häufige Vogelarten, die in ihrem Bestand nicht bedroht sind. Der Gehölzstreifen bleibt zudem erhalten. Zudem werden sehr umfassende Gehölzpflanzung in einer Breite zwischen 5 und 20 Meter um das Bebauungsplangebiet vorgenommen.

Neben den Vögeln ist mit einer Bedeutung der Gehölzreihe als Jagdgebiet für Fledermäuse zu rechnen. Insbesondere Zwergfledermäuse, die häufig in Siedlungsbereichen quartieren (Hausfledermaus) und Straßenzüge unter Laternen oder Gärten zur Nahrungsaufnahme abfliegen, könnten hier vereinzelt vorkommen. Weitere Arten sind nicht auszuschließen. Mit einer direkten Betroffenheit von Quartieren ist aber nicht zu rechnen.

Das Lebensraumpotenzial für Amphibien und auch für Reptilien ist gering. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung ist hier, wie für andere Tiergruppen, nicht zu rechnen. Hinweise auf streng geschützte oder besonders geschützte und gefährdete Tierarten wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht gegeben.

Schutzgebiete

Gemäß dem Satzungsentwurf des Landschaftsplans liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet. Als Entwicklungsziel ist die „Temporäre Erhaltung ... bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ festgesetzt. Damit wird dem Bauleitplanverfahren Rechnung getragen, welches an dieser Stelle Gewerbeflächen vorsieht. Insofern ist die Aufhebung des Landschaftsschutzes an dieser Stelle formell gewährleistet.

Im Umfeld des B-Plangebietes liegen jeweils zwei Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiete und Naturschutzgebiete (NSG) sowie vier Biotopkatasterflächen.

Im Nordosten und Osten des B-Plangebiets erstreckt sich in einer Entfernung von mindestens 750 m das FFH-Gebiet DE-5303-302 „Kalltal und Nebentäler“. Die Bedeutung dieses Schutzgebietes mit seinem naturnahen Fließgewässer liegt in seiner Vernetzungsfunktion im lokalen, regionalen, landesweiten und europäischen Biotopverbund. Ein weiteres FFH-Gebiet liegt westlich von Germeter. Das von Laubwäldern geprägte Gebiet „Wehebachtäler und Leyberg“ (DE-5203-301) ist mehr als 1 km vom Plangebiet entfernt.

Eines der zwei NSG, das „Kalltal und Nebentäler von Kallbrück bis Zerkall“, liegt etwa 400 m nordöstlich des Plangebietes. Die Unterschutzstellung erfolgte aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie, wie etwa Fließgewässer mit Unterwasservegetation und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder. Des Weiteren hat das NSG eine besondere Bedeutung für die Erhaltung von wildlebenden Tierarten. Rund 1 km vom Plangebiet entfernt liegt im Westen das zweite NSG „Wehebachtäler und Leyberg“. Ziel der Unterschutzstellung ist hier die Erhaltung des großflächigen und naturnahen Fließgewässersystems mit seinen angrenzenden Flächen in typischer Ausprägung mit Auenwäldern, Moorseggen-Bruchwäldern und bachbegleitenden Gehölzbeständen. Zudem sind die wild lebenden Tiere und Pflanzen dieses Lebensraumes zu schützen.

Eine der drei Biotopkatasterflächen, die im Umfeld des B-Plangebietes liegen, ist das Gebiet „Zuflüsse zur Weißen Wehe westlich von Germeter (BK-5303-081). Das als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesene Biotop reicht teilweise bis zu 300 m an das Plangebiet heran. Die naturnahen Mittelgebirgsbäche gelten als wertvolle Flächen für den Biotopverbund und als typische Landschaftselemente der Rureifel und sollen daher erhalten und optimiert werden. Nordwestlich von Germeter schließt sich ein weiteres geschütztes Biotop an. Dieses Gebiet „Zuflüsse zur Weißen Wehe östlich von Hürtgen“ (BK-5204-025) ist ebenfalls bereits als LSG ausgewiesen.

Ein weiteres und mit einer Größe von nur rund 0,4 ha sehr kleinflächiges schützenswertes Biotop ist die Feuchtwiese bei Vossenack-Germeter (BK-5304-021). Innerhalb dieses Biotops befinden sich ein verlandetes Kleingewässer mit gut ausgeprägter Feuchtwiesenvegetation sowie größere Feuchtwiesen mit einer gut ausgeprägten Hochstaudenvegetation. Die vierte Biotopkatasterfläche ist ebenfalls als LSG ausgewiesen. Der „Tiefenbachtalkomplex“ (BK-5204-035) setzt sich aus verschiedenen Bachtälern zusammen. Er zeichnet sich durch seine naturnahen Bachläufe, die bachbegleitenden Auen- und Bruchwaldreste, Feuchtwiesen und –weiden als besonderer Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen aus.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die in der Nähe des Geltungsbereichs des B-Plans gelegenen Schutzgebiete von den Planungen nicht betroffen sind. Dies lässt sich einerseits mit der doch recht großen Entfernung von mindestens 300 m begründen. An-

dererseits wird die geplante Nutzung sich nicht wesentlich von der derzeitigen Nutzung des STAWAG-Geländes unterscheiden.

4.2.1.2 Naturschutzfachliche Bewertung

Die naturschutzfachliche Bewertung wird mit Hilfe des Verfahrens der Landesregierung „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ vorgenommen. Dieses Verfahren arbeitet mit einer Punkteskala von 1-10 und ggf. mit Korrekturfaktoren, je nach Ausprägung des Biotoptyps. Die oben beschriebenen Biotoptypen erhalten demnach folgende Bewertung:

Code (lt. Biotoptypenwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Grundwert A (lt. Biotoptypenwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Spalte 5 x Spalte 6)
1.1	versiegelt	0	1	0
1.3	Geschotterter Wirtschaftsweg	1	1	1
3.1	Intensivacker	2	1	2

Der naturschutzfachliche Wert der drei Biotoptypen ist sehr gering. Während der intensiv genutzte Acker noch mit 2 Punkten bewertet wird, erhält der geschotterte Wirtschaftsweg nur 1 Punkt. *Versiegelte Flächen werden mit 0 bewertet.*

4.2.1.3 Wasser

Das Plangebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet, grenzt im Südwesten aber unmittelbar mit der Zone II B an das Plangebiet. In etwa 150 Meter Entfernung befindet sich in einer Grünlandfläche ein Quellbereich (ca. 60 Meter vom bestehenden Betriebsgelände STRABAG entfernt). Darüber hinaus gibt es im Gebiet keine permanenten Gewässer.

Gemäß der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden (Auskunftssystem BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (2005) handelt es sich bei den im Plangebiet betroffenen Böden um grundwasserfreie Böden. Aufgrund des hohen Lehmannteils im Boden ist allerdings nicht auszuschließen, dass es zu Staunässe kommen kann als Folge von Niederschlagsereignissen. Die nach § 51 a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen geforderte Versickerung von Niederschlagswasser oder Einleitung in einen bestehenden Vorfluter ist nicht möglich. Eine Einleitung in einen Vorfluter ist allein aufgrund des Quellbereiches auszuschließen. Insofern gibt es nur die Möglichkeit der Flächenverrieselung im Plangebiet oder des Anschlusses an das Kanalnetz. *Vom Ingenieurbüro Dr. Jochims & Burtscheidt wurde daher ein Konzept für eine Verrieselung (mit Rückhaltung) erarbeitet und in den Bebauungsplan eingearbeitet. Eine entsprechende Anlage ist am nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes festgesetzt.*

Für die Abwasserentsorgung ist eine ca. 400 Meter lange Druckleitung in Richtung Süden nötig, von wo aus das Wasser der Kläranlage Kleinhau zugeführt werden kann. Weitere Einzelheiten der Entwässerung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt.

4.2.1.4 Boden

Die Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 5304 Zülpich, zeigt für das Plangebiet Braunerden, die zum Teil pseudovergleyt oder vergleyt sein können, d. h. bisweilen kann es zu Staunässe kommen. Die vorherrschende Bodenart ist steinig schluffiger Lehm im Oberboden (bis zu 70 cm Tiefe) über Ton-, Schluff- oder Sandstein (Bodentyp laut BK 50: B3₂).

Gemäß der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden (Auskunftssystem BK 50) des Geologischen Dienstes in Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei dem vorherrschenden Bodentyp im Plangebiet um einen trockenen und flachgründigen Boden, der im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotenzial als „sehr schutzwürdig“ eingeordnet wird. Diese Einstufung wird allerdings dadurch relativiert, dass die Fläche als Intensivacker (Mais) genutzt wird. Durch Veränderung des Bodengefüges durch tiefgründige mechanische Bearbeitung und Befahren mit schweren Maschinen, wurde das Potenzial des Bodens für Biotopentwicklung nachhaltig

minimiert. Die einzelnen Bodenqualitäten wie Luft- und Feldkapazität wurden als gering eingestuft, Regenwasserversickerung als unzureichend. Die zugeordnete Wertzahl der Bodenschätzung liegt zwischen 30 und 50, was einer mittleren Wertigkeit entspricht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden vom Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt (Kap. 2.5). Es wurde zunächst angeregt, zur Klärung der Betroffenheit der Kulturgüter eine Prospektion durchführen zu lassen. Nach Abstimmung wurde auf eine Prospektion verzichtet, da aufgrund der geplanten baulichen Nutzung des zukünftigen Gewerbegebietes nicht mit Eingriffen in den Boden zu rechnen ist und ausschließlich eine oberflächennahe Gründung bzw. Beanspruchung erforderlich ist.

Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.

4.2.1.5 Klima

Der Raum Hürtgenwald ist geprägt durch ein atlantisches Klima mit relativ milden feuchten Wintern und mäßig warmen Sommern. Die vorherrschende Windrichtung ist West und Südwest. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 650 und 700 mm, das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur bei 9,5 °C. Die mittlere Sonnenscheindauer beträgt 1.500 bis 1.600 Stunden pro Jahr.

Das B-Plangebiet ist durch Offenlandklima mit kaltluftbildender Funktion gekennzeichnet. Durch eine Bebauung und somit Versiegelung des Bodens wird die Durchlüftungsfunktion des Gebietes nicht nachhaltig beeinträchtigt, so dass außer kleinklimatischen Effekten durch Bodenversiegelung (lokaler Hitzestress) keine nachhaltigen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.

4.2.1.6 Luft/Lärm

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung im Auftrag der H+H Handelsgesellschaft mbH wurde überprüft, ob durch die geplante Nutzung die Schallemissionskontingente eingehalten werden. Das von der Accon Köln GmbH vorgelegte Gutachten vom 09.09.2008 belegt, dass die maximal möglichen Emissionskontingente tagsüber nicht ausgeschöpft werden. Schwierigkeiten ergeben sich allerdings bei der Definition der Vorbelastung. Daher stellte sich die Frage, ob ein anderer Ansatz als der der Lärmkontingente möglich ist. Hierzu stellte die Accon Köln GmbH in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 13.11.2009 fest:

- Nach den allgemein angewandten Grundregeln im Schall-Immissionsschutz ist ein Vorhaben in jedem Fall genehmigungsfähig, wenn der Nachweis geführt wird, dass die anteiligen Immissionspegel eines Vorhabens mindestens 10 dB(A) unter den Richtwerten liegen. Hierbei ist die bestehende Vorbelastung nicht relevant.
- Mit dem Ansatz, dass auf der Fläche des BP K 13 keine mechanischen Holzbearbeitungsanlagen im Freien mehr betrieben werden sollen und lediglich noch Lkw-Verkehr, Ent- und Beladungen sowie Rangierverkehr mit Baggern oder sonstigen großen Flurfahrzeugen stattfinden soll, ist die Einhaltung eines Zielwertes von 50 dB(A) am bestimmenden IP1 (Germeter Nr. 150) aus unserer Sicht problemlos möglich. Alle übrigen Immissionspunkte sind aufgrund der Entfernungsverhältnisse für die Auslegung nicht maßgebend.
- Eine überschlägige Berechnung zeigt, dass beispielsweise von 50 Lkw-Andienungen sowie einem fünfständiger Parallelbetrieb von zwei Baggern oder Radladern mit jeweils $L_w = 108 \text{ dB(A)}$ pro Tag ein anteiliger Immissionspegel von $L_s = 48 \text{ dB(A)}$ am IP1 verursacht wird.

Demnach ist davon auszugehen, dass, unabhängig von der Vorbelastung, aus schalltechnischer Sicht eine Verträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

Mit einer Luftbelastung muss ebenfalls auf Grund der Betriebsart und der nördlichen Ortsrandlage des Plangebietes nicht gerechnet werden. Zudem muss beachtet werden, dass die

Entfernung zur südlich gelegenen Wohnbebauung mindestens 150 m beträgt und die Hauptwindrichtung Westen bis Südwesten ist.

4.2.2 Eingriff – Checkliste der geprüften Umweltschutzgüter

Nach der Kurzbeschreibung des Eingriffs wird im Folgenden eine tabellarische Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen inklusive einer Erstbewertung der Schutzgüter gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB vorgenommen.

[illegible]

+ positive Auswirkungen; 0 keine Auswirkungen; U unerhebliche Beeinträchtigung; - erhebliche Beeinträchtigung; -- schwerwiegende Beeinträchtigung; k.B. keine Bewertung

Nr.	Schutzgut	Ermittlung/Beschreibung der umwelt-relevanten Auswirkungen	Vertiefungs-erfordernis	Bewertung
5	Luft/Lärm	Aufgrund der geplanten Nutzung und der Lage des Plangebietes gehen von der zukünftigen Anlage keine erheblichen Luftbelastungen aus. Es ist davon auszugehen, dass, unabhängig von der Vorbelastung, aus schalltechnischer Sicht eine Verträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.	Gutachterliche Stellungnahmen zum Lärm liegen vor.	0 U
6	Klima	Durch die Baumaßnahmen sind „lediglich“ lokalklimatische Effekte (Überwärmung) zu erwarten. Dadurch entstehen jedoch keine nachhaltigen Veränderungen der Belüftungsfunktion.	Keine Vertiefung erforderlich.	U
7	Wirkungsgefüge zwischen den Faktoren (1-6)	Es sind in unerheblichem Maß kumulative Effekte zwischen den Faktoren Klima und Wasser zu erwarten, da durch Versiegelung und der Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Gebiet die klimatische Ausgleichsfunktion gemindert wird. In gewissem Umfang wird dieser Effekt durch die geplante Eingrünung gemindert.	Keine Vertiefung erforderlich.	0/U
8	Landschaft und biologische Vielfalt	Das Plangebiet besitzt eine geringe landschaftliche Vielfalt. Es wird bislang als Acker intensiv genutzt. Durch die Pflanzung eines bis zu 20 Meter breiten Gehölzstreifens an der nördlichen, westlichen und östlichen Grenze kommt es zu einer Aufwertung der Landschaft und der biologischen Artenvielfalt.	Keine Vertiefung erforderlich.	0/U (+)
9	Umweltbezogene Wirkung auf Menschen und Bevölkerung	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für und auf den Menschen sind nicht erkennbar.	Keine Vertiefung erforderlich.	U
10	Umweltbezogene Wirkung auf Kultur- und Sachgüter	Durch die oberflächennahe Nutzung sind potenzielle Bodendenkmäler nicht gefährdet.	Keine Vertiefung erforderlich.	0
11	Wechselwirkungen zwischen den Faktoren 1-6, 9 und 10	Siehe 7	Keine Vertiefung erforderlich.	0/U
12	Erhalt und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten und Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG.	Das nächste FFH-Gebiet liegt ca. 750 m nordöstlich des Plangebietes. Mit Beeinträchtigungen ist allein schon durch den Abstand nicht zu rechnen. Die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung wird nicht gesehen.	Keine Vertiefung erforderlich.	0
13	Landschaftspläne und sonstige Pläne	Gemäß Satzungsentwurf des Landschaftsplans liegt das Gebiet im LSG. Eine lokale Aufhebung ist nötig und steht in Aussicht durch die Festsetzung des Landschaftsplans als temporär bis zur Realisierung des Bebauungsplans zu erhaltende Fläche.	Keine Vertiefung erforderlich.	U

+ positive Auswirkungen; 0 keine Auswirkungen; U unerhebliche Beeinträchtigung; - erhebliche Beeinträchtigung; -- schwerwiegende Beeinträchtigung; k.B. keine Bewertung

Nr.	Schutzgut	Ermittlung/Beschreibung der umwelt-relevanten Auswirkungen	Vertiefungs-erfordernis	Bewertung
14	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Erfolgt nach dem Stand der Technik.	Keine Vertiefung erforderlich.	0
15	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Energienutzung	Obliegt dem Bauherrn	Keine Vertiefung erforderlich.	k.B.
16	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach EU Vorgaben durch Rechtsverordnung.	Keine Relevanz in diesem Planverfahren	Keine Vertiefung erforderlich.	0
17	Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel §1a (2) BauGB	Die Errichtung eines holzbearbeitenden Betriebes ist zwangsläufig mit Flächenverlust und Versiegelung verbunden. Um dem Bedarf gerecht zu werden, ist eine Ausweitung in die Landschaft nicht zu umgehen. Die Ausweitung findet aber in Verbindung mit bestehenden Gewerbeflächen statt.	Keine Vertiefung erforderlich.	U
18	Eingriffsvermeidung; Vorschläge und Hinweise für Kompensationsmaßnahmen	Der Eingriff wird durch die umfassende Eingrünung des Geländes vollständig ausgeglichen. Damit verbunden ist eine Aufwertung der derzeit naturschutzfachlich geringwertigen Ackerfläche.	Keine Vertiefung erforderlich.	k.B.

+ positive Auswirkungen; 0 keine Auswirkungen; U unerhebliche Beeinträchtigung; - erhebliche Beeinträchtigung; -- schwerwiegende Beeinträchtigung; k.B. keine Bewertung

4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

4.2.3.1 bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der Bebauungsplanung wird es nach derzeitigem Wissensstand nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommen. Dennoch ist klar, dass es zu lokalen Lebensraumveränderungen bzw. -verlusten durch die Versiegelung und intensive Nutzung von Bodenflächen kommt. Eine dort ansässige Tier- und Pflanzenwelt wird verdrängt, wenn auch voraussichtlich keine seltenen, gefährdeten und streng geschützten Arten vertreten sind. Insgesamt ist die Bedeutung der betroffenen Fläche für den Naturhaushalt als gering einzustufen. Zwar trägt die Durchführung der Planung zu einer Gesamtentwicklung mit Standortverlusten bei, für sich genommen wird sie aber nicht mit negativen Effekten erheblicher Art verbunden sein. Die geplante umfassende Eingrünung des Geländes wird hingegen positive Effekte auf Natur und Landschaft haben.

4.2.3.2 bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Die intensiv genutzten Ackerflächen und der geschotterte Weg werden nicht versiegelt aber weiter intensiv genutzt.

4.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich liegt eine Vermeidung von Eingriffen in hochwertige Flächen dadurch vor, dass naturschutzfachlich geringwertige, intensiv vorbelastete Ackerflächen und ein geschnittener Weg beansprucht werden sollen. Die neue Gewerbefläche wird unmittelbar an das STAWAG-Gelände angrenzen, so dass eine Zusammenarbeit ohne längere Transportstrecken möglich ist. Der Eingriff wird vollständig durch die Eingrünung des Betriebsgeländes ausgeglichen.

Die Anwendung des Bewertungsverfahrens „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ ergibt folgende Bilanz vor und nach Durchführung der durch den Bebauungsplan möglich werdenden und festgesetzten Maßnahmen:

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code (lt. Biotop-typenwert-liste)	Biotoptyp (lt. Biotop-typenwertliste)	Fläche (m ²)	Grund-wert A (lt. Biotop-typenwertliste)	Gesamt-korrektur-faktor	Gesamt-wert (Spalte 5 x Spalte 6)	Einzel-flächen-wert (Spalte 4 x Spalte 7)
-	1.1	versiegelt	61	0	1	0	0
-	1.3	Schotterweg	442	1	1	1	442
-	3.1	Intensivacker	20.229	2	1	2	40.458
					Gesamtflächenwert A (Summe Spalte 8)		40.900

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr. (s. Plan Zustand gem. Festsetzungen d. B.-Plans)	Code (lt. Biotop-typenwert-liste)	Biotoptyp (lt. Biotop-typenwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert (lt. Biotop-typenwertliste)	Gesamt-korrektur-faktor	Gesamt-wert (Spalte 5 x Spalte 6)	Einzel-flächen-wert (Spalte 4 x Spalte 7)
1	1.1	Versiegelbare Fläche (Gebäude und Straßen)	5.814	0	1	0	0
2	1.3	Unversiegelte Betriebsfläche im Gewerbegebiet	8.603	1	1	1	8.603
3	1.3	Schotterweg	245	1	1	1	245
4	7.7	Versickerungsbecken	2.184	4	1	4	8.736
5	8.1	Feldgehölz	3.886	6	1	6	23.316
					Gesamtflächenwert B: (Summe Spalte 8)		40.900

Der Eingriff kann durch die umfassenden Pflanzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann.

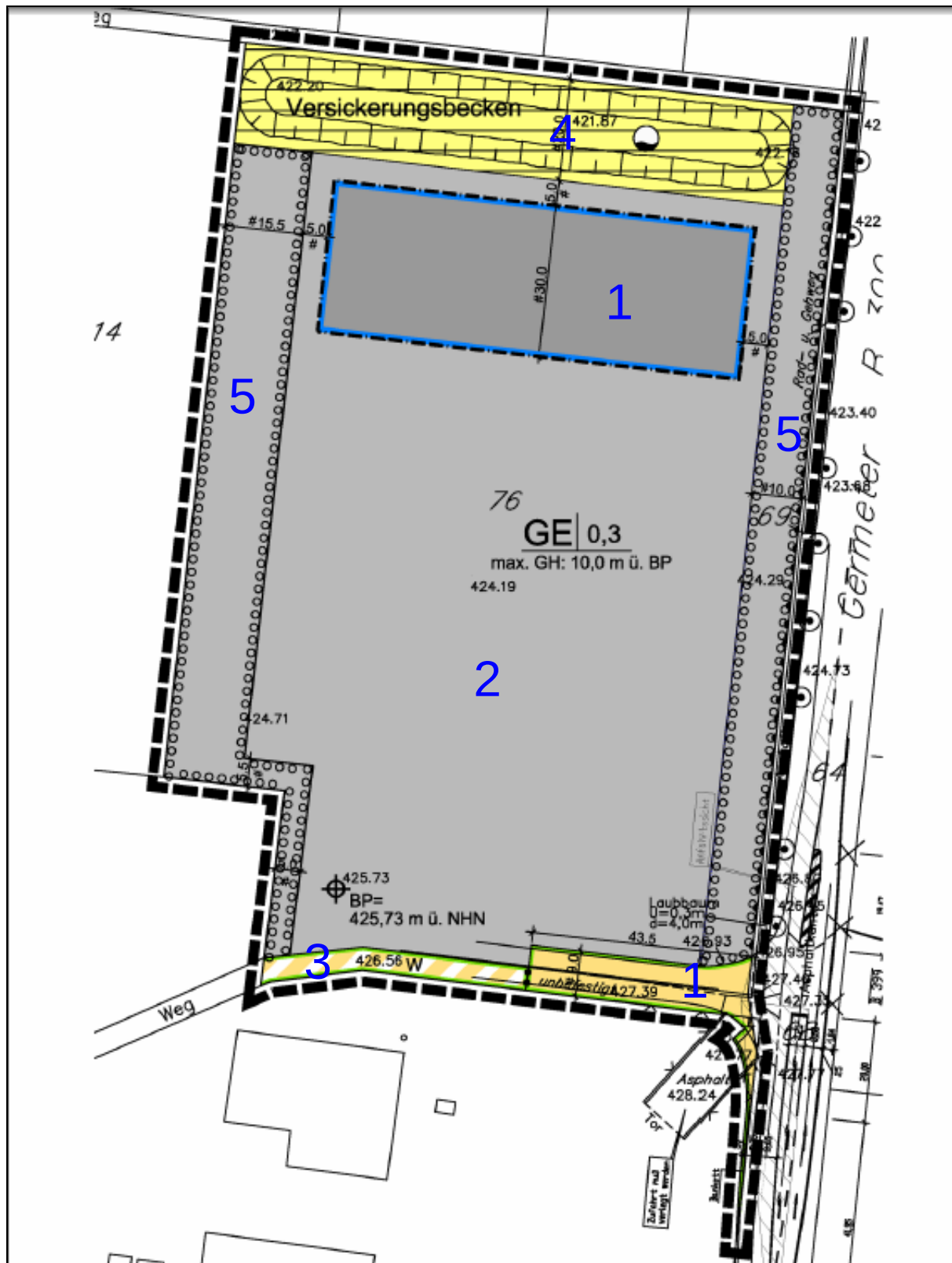


Abb. 5: Bestand nach Durchführung der Maßnahme.

Pflanzenauswahl und Pflanzfestsetzungen zu den Feldgehölzen

- Die Feldgehölze sind freiwachsend zu entwickeln, Pflegeschnitte sind außerhalb der Vogelbrutzeit erlaubt
- Der Gesamtbedarf an Pflanzen ergibt sich aus einem Flächenansatz von 1 x 2 Meter pro Pflanze (2 Meter in der Reihe, 1 Meter zwischen den Reihen) und beträgt somit 1.943 Stück und zwar 1.749 Sträucher (90 %) aus Pflanzliste 1 und 194 Einzelbäume (10 %) aus Pflanzliste 2.
- Pflanzung von 1.943 Sträuchern, 40-80 cm, Pflanzabstand 1 x 2 Meter zu pflanzen als Gruppen zu je 5-8 Ex.
- Pflanzung von 194 Einzelbäumen, Heister 2 x verpflanzt mit Ballen, 200-250, einzeln innerhalb eine Gruppe von Sträuchern (je 1 Baum auf 9 Sträucher)

Pflanzliste 1, Sträucher

216 x Weißdorn	Crataegus monogyna
216 x Hasel	Corylus avellana
216 x Pfaffenhütchen	Eunonymus europaeus
216 x Liguster	Ligustrum vulgare
216 x Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
216 x Schlehe	Prunus spinosa
216 x Wildrose	Rosa canina
216 x Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
215 x Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzliste 2, Bäume

16 x Feldahorn	Acer campestre
16 x Bergahorn	Acer pseudoplatanus
16 x Hängebirke	Betula pendula
16 x Hainbuche	Carpinus betulus
16 x Rotbuche	Fagus sylvatica
16 x Esche	Fraxinus excelsior
16 x Vogelkirsche	Prunus avium
16 x Traubenkirsche	Prunus padus
16 x Stieleiche	Quercus robur
16 x Eberesche	Sorbus aucuparia
17 x Winterlinde	Tilia cordata
17 x Sommerlinde	Tilia platyphyllos

- Die Laubbäume sind mit Einzelpfählen unter Verwendung geeigneten Bindematerials (Kokosstrick o.ä.) zu sichern. Verbissschutz bei allen Gehölzen muss durch Anstrich oder rundum Einzäunung gewährleistet sein. Die Gehölze sind in den ersten 2 Jahren regelmäßig (mindestens 2 x jährlich) frei zu mähen.
- In der Anwuchsphase sind die Gehölze bei Trockenheit ausreichend zu wässern. Pflanzausfälle sind laufend jährlich zu ersetzen.
- Die Beendigung der Pflanzmaßnahme ist der ULB zwecks Abnahme telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
- Das Feldgehölz ist mit Erschließung des Gebietes anzulegen.

4.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Soweit die Einzelbetrachtung es erlaubt, ist davon auszugehen, dass dieser Standort einer vergleichenden Prüfung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten Stand hält. Betrachtet man die Gewerbegebietserweiterung, so stellt die B-Planung keine unmaßstäbliche Ausweitung in die freie Landschaft dar. Vielmehr ist die verkehrstechnisch günstige Nähe zum STAWAG-Gelände und die geplante Zusammenarbeit positiv hervorzuheben. Zudem sorgt die umfassende Eingrünung mit einer Endhöhe von Gehölzen, die deutlich über der möglichen Gebäudehöhe liegt, für eine Einbindung in die Landschaft.

4.3 Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht (mitsamt der Eingriffsregelung) greift auf vorliegendes Daten- und Kartenmaterial, eine Bestandskartierung sowie eine Schallimmissionsprognose mit ergänzender fachgutachterlicher Stellungnahme zurück. Außerdem wurden die im Beteiligungsverfahren gegebenen Hinweise der Träger öffentlicher Belange ausgewertet. Hiermit ist ein ausreichender Datenstand zur Einschätzung gegeben.

4.4 Umweltüberwachung – Monitoring

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind dann notwendig, wenn keine hinreichende Sicherheit über die Effizienz von Schutzmaßnahmen (soweit diese notwendig sind) vorliegt oder eine Risikoabschätzung nur schwer möglich ist. Gemäß dem derzeitigen Wissensstand liegen keine oder nur unerhebliche Eingriffswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter vor. Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind demnach im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu formulieren.

4.5 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Im hiermit vorgelegten Umweltbericht zum Bebauungsplan K13 „Erweiterung Pelletwerk“ der Gemeinde Hürtgenwald wurden einleitend Inhalt und Ziele des Bebauungsplans mit den geplanten Festsetzungen beschrieben.

Im zweiten Schritt erfolgte eine Beschreibung und Bewertung der jetzigen Bestandssituation hinsichtlich der zu bearbeitenden Schutzgüter. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte mit dem Verfahren der Landesregierung, womit auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen wurde. Zusammenfassend sind die Ergebnisse für alle Schutzgüter in einer Checkliste dargestellt.

Bei der direkt durch die Bebauung betroffenen Fläche handelt es sich um einen intensiv genutzten Acker und einen geschotterten Weg. Der Eingriff kann durch umfassende Pflanzmaßnahmen vollständig im Bebauungsplangebiet ausgeglichen werden. Im Gebiet gibt es keine offenen Gewässer, so dass von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser nicht ausgegangen werden kann. Benachbarte Gewässer- und Quellbereiche werden nicht tangiert oder beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Schutzgüter Luft und Klima. Die schalltechnischen Begutachtungen der Planung ergaben ebenfalls keine Hinweise auf mögliche nachhaltige Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter zu rechnen.

21.06.2010